Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3605**
15. Wahlperiode 15. 06. 2004

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Hans-Michael Goldmann, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3532 –

Offenlegungspflicht der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Kreditvergaben im Mittelstand

Vorbemerkung der Fragesteller

Im klassischen Kreditgeschäft der Banken und Sparkassen für gewerbliche Kunden ist derzeit viel Sand im Getriebe. Dabei spielen konjunkturelle Risiken sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite ebenso eine Rolle wie geschäftspolitische Entscheidungen der Großbanken oder strukturelle Branchenkrisen, wie im Baugewerbe. Hinzu treten aber auch stärker controllingorientierte Kreditvergabeentscheidungen, die vor allem bei gewerblichen Kleinkunden persönliche Kriterien vermehrt durch standardisierte Rating-Kriterien ersetzen. Das ist gesetzgeberisch gewollt und unter anderem im § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) mit der Verpflichtung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse niedergelegt. Ein gewerblicher Kreditnehmer, der mehr als 250 000 Euro Kredit aufnimmt, muss seine wirtschaftlichen Verhältnisse unter anderem durch Vorlage des Jahresabschlusses offen legen. Diese gesetzliche Verpflichtung wird durch die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgefüllt.

1. Wie genau sieht die Verwaltungspraxis der BaFin zur Ausführung des § 18 Abs. 1 KWG aus?

Gemäß § 18 KWG sind Kreditinstitute verpflichtet, sich sowohl vor Gewährung eines Kredites in Höhe von mehr als 250 T Euro die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers offen legen zu lassen als auch während der gesamten Laufzeit eines bestehenden Kreditverhältnisses die Bonität des Kreditnehmers zu überwachen. Im Kern verlangt die Vorschrift, dass jedes Kreditinstitut sich anhand von geeigneten Unterlagen ein klares Bild über die aus der Kreditvergabe resultierenden Risiken verschafft, um sie als auf Dauer verkraftbar beurteilen zu können.

Da das Gesetz selbst keine weiteren Vorgaben zur Qualität und zur Zeitnähe der diesbezüglich notwendigen Unterlagen enthält, hat die Bundesanstalt für

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Juli 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in mehreren Rundschreiben und erläuternden Schreiben an die Kreditinstitute die Anforderungen der Vorschrift inhaltlich konkretisiert. Daraus ergeben sich qualitative Anforderungen an die organisatorische Ausgestaltung der für die Kreditvergabeentscheidung notwendigen Risikoeinschätzung, welche neben der Reduzierung der Risiken der Kreditgewährung nicht zuletzt auch verhindern sollen, dass ein Verzicht auf die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers zum Gegenstand des Wettbewerbs zwischen den Kreditinstituten wird.

Die Vorschrift des § 18 KWG und die dazu entwickelte Verwaltungspraxis der BaFin dienen letztlich dazu, den Kreditinstituten die Basis für die notwendige Risikoeinschätzung zu schaffen. Ihre materielle Einhaltung bildet damit das Fundament eines modernen Risikomanagementprozesses jeder Bank.

2. Wie viele Anträge und Formulare muss der Kreditnehmer in der Regel aufgrund der entwickelten Verwaltungspraxis dem Kreditinstitut vorlegen?

Eine konkrete Angabe zur Anzahl von Formularen und Anträgen ist nicht möglich. Inhalt und Umfang der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse hängen davon ab, ob es sich um bilanzierungspflichtige oder aber nicht bilanzierungspflichtige Kreditnehmer handelt.

Bei bilanzierenden Kreditnehmern wird beispielsweise der nach dem Handelsgesetzbuch von jedem Kaufmann aufzustellende Jahresabschluss als notwendige und aussagekräftige Unterlage angesehen. Nicht bilanzierende Kreditnehmer, die ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mittels Bilanzen darlegen können, haben ihre Vermögenslage und Einkommensverhältnisse durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sollten im Einzelfall notwendige Unterlagen nicht verfügbar sein, so besteht nach der Verwaltungspraxis der BaFin im Übrigen unproblematisch die Möglichkeit, Ersatzunterlagen vorzulegen. Die Institute haben insoweit einen breiten Beurteilungsspielraum. Sofern diese Ersatzunterlagen dem Kredit gewährenden Institut ein hinreichend schlüssiges Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vermitteln, sind die Anforderungen des § 18 KWG regelmäßig erfüllt.

3. Welche konkreten Unterlagen hält die Bundesregierung für „unverzichtbare Informationen für die bei Kreditvergabeentscheidungen notwendige Risikoeinschätzung“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Bürokratie im Kreditgewerbe“ Bundestagsdrucksache 15/1864)?

Wie bereits in der zitierten Antwort der Bundesregierung dargelegt, ist Ziel der Vorschrift, die Kreditinstitute zu veranlassen, sich ein zeitnahes und stets aktuelles Bild über die wirtschaftliche Situation ihrer Kreditnehmer zu verschaffen. In diesem Zusammenhang sind alle Unterlagen geeignet, die dem Kreditinstitut ein aussagekräftiges Bild über die aus der Kreditvergabe resultierenden Risiken liefern. Siehe im Übrigen Antwort auf Frage 2.

4. Wie viel Arbeitszeit verbringt nach Schätzung der Bundesregierung ein Kreditsachbearbeiter mit dem Ausfüllen und Bearbeiten von Formularen und Anträgen im Zusammenhang mit dem § 18 KWG und der Verwaltungspraxis der BaFin?

Die vom Kreditnehmer eingereichten Unterlagen müssen zeitnah ausgewertet und zur Grundlage der Kreditentscheidung des Instituts gemacht werden. Der damit einhergehende Arbeitsaufwand für den einzelnen Kreditsachbearbeiter

hängt naturgemäß von der Komplexität des konkreten Finanzierungsmodells und den spezifischen wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers ab. Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung keine Schätzung bezüglich des konkreten Arbeitsaufwandes abgeben.

5. Sieht die Bundesregierung bei § 18 KWG einen Reformbedarf?

Um die Anforderungen des § 18 KWG in der Praxis handhabbar zu gestalten, steht die Bankenaufsicht in ständigem fachlichen Austausch mit Vertretern von Kreditinstituten und Verbänden. Die seit 1998 geltende Verwaltungspraxis zu § 18 KWG ist Ausfluss dieses Dialogs. Diese bietet den Instituten mittlerweile einen breiten Beurteilungsspielraum, um einzelfallbezogen zu entscheiden, in welchem Umfang sie Unterlagen über die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Kreditnehmers heranziehen. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kreditnehmer liegt letztlich im wohlverstandenen eigenen Interesse der Banken.

Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keinen grundlegenden Reformbedarf. Zu evtl. notwendigen Modifizierungen siehe aber Antwort auf Frage 6.

6. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund von Basel II, nach dem Kredite an kleine und mittlere Unternehmen bis zu 1 Mio. Euro wie Privatkundenkredite behandelt werden können, einen Änderungsbedarf bei der Offenlegungsgrenze des § 18 KWG?

Im Zuge der Reform der Baseler Eigenkapitalübereinkunft werden auch die in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3523) formulierten Ziele umgesetzt, u. a. um die Finanzierungsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen durch die Nutzung bankinterner Ratingverfahren nicht zu beeinträchtigen. Dieses Ziel spiegelt sich in der im Rahmen von Basel II vorgesehenen Erleichterung für Kredite an kleinere und mittlere Unternehmen wider, diese bei einer Kredithöhe von bis zu 1 Mio. Euro dem sog. bankaufsichtlichen Mengengeschäft zuzuordnen.

Die Frage, ob ein einzelner Kredit dem Mengengeschäft zugeordnet werden darf, hat allein Bedeutung für die Frage, welche spezifische Eigenmittelunterlegung das Kreditinstitut für das Engagement vorzuhalten hat. Auch derartige Kredite sind vom Institut intern einem Rating zu unterziehen. Die Institute können dabei nach eigenem Ermessen ein vereinfachtes automatisiertes Verfahren anwenden. In diesem Zusammenhang kann und wird das Institut aber sinnvollerweise auf die Informationen, die es aus der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG über den einzelnen Kunden erlangt hat, zurückgreifen. Nach Einschätzung der BaFin gehen etliche Institute bereits heute aus eigenem Antrieb über die Vorgaben des § 18 KWG hinaus, weil sie die so gewonnenen Erkenntnisse zu Recht für ihr Risikomanagement nutzen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass aller Voraussicht nach eine Reihe von Instituten nicht den sog. Internal Rating Based Approach (IRBA), sondern den sog. Standardansatz wählen werden.

Von der Frage der Eigenmittelunterlegung ist indes die letztlich vorgelagerte Frage zu unterscheiden, ob das Institut das Risikoprofil eines Kreditverhältnisses als verkraftbar beurteilt.

Bei der Überlegung, die Offenlegungsgrenze des § 18 KWG zukünftig an die o. g. Grenze für das Mengengeschäft anzupassen, würde unterstellt, dass bei Kreditvergaben im Volumen unter 1 Mio. Euro eine umfassende Offenlegung

der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers letztlich entbehrlich ist. Diese Schlussfolgerung vermag die Bundesregierung angesichts der zentralen Bedeutung der Vorschrift des § 18 KWG nicht zu ziehen. Die qualitativen Vorgaben des § 18 KWG werden somit auch weiterhin einen wesentlichen Baustein für die spezifische Risikoerkennung des Instituts darstellen.

Gleichwohl wird im Zuge der Umsetzung der neuen Eigenkapitalregelungen in deutsches Recht zu prüfen sein, ob die Vorschrift des § 18 KWG im Wortlaut bzw. im regulatorischen Kontext modifiziert werden muss. So ist etwa denkbar, dass der materielle Regelungsgehalt der Vorschrift als spezifische Ausprägung des internen Risikomanagementsystems in anderem Gewand Eingang in das KWG finden wird.

7. Wenn nein, warum nicht?

Siehe dazu Antwort auf Frage 6.

8. Kann die Bundesregierung eine Inkonsistenz zwischen Basel II und § 18 KWG ausschließen?

Die Bundesregierung vermag bereits im Hinblick auf den oben dargestellten unterschiedlichen Fokus beider Regelungen keine Inkonsistenz zu erkennen. Während im Zuge der Reform der Baseler Eigenkapitalübereinkunft die neuen Eigenkapitalanforderungen das tatsächliche Adressenausfallrisiko widerspiegeln sollen, verpflichtet die Vorschrift des § 18 KWG die Kreditinstitute zu einer Bonitätsanalyse mit dem Ziel der Einschätzung, ob die aus der Kreditvergabe herrührenden Risiken für das Kredit gewährende Institut verkraftbar sind. Insofern ist vielmehr von einer Koexistenz von § 18 KWG und den neuen Regelungen auszugehen.

9. Ist nach Auffassung der Bundesregierung der § 18 KWG spätestens nach Umsetzung von Basel II in eine Europäische Richtlinie entbehrlich?

Im Zuge der Umsetzung von Basel II wird im Lichte der europäischen Richtlinie zu prüfen sein, inwieweit die Vorschrift modifiziert werden muss. Sollte dies erforderlich sein, wird das Bundesministerium der Finanzen zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge unterbreiten.

10. Plant die Bundesregierung eine Reform oder eine Streichung des § 18 KWG spätestens nach Umsetzung von Basel II in eine Europäische Richtlinie?

Siehe dazu die Antwort auf Frage 9.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333